

Allgemeine Geschäfts- und Verkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Für alle Geschäfte – auch für zukünftige – gelten folgende Bedingungen. Diese haben auch dann Gültigkeit, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Diese werden auch durch Auftragsannahme und –durchführung nicht Vertragsinhalt.

Angebote sind stets frei bleibend, soweit nicht ausdrücklich Gegenteiliges erklärt wird. Proben, Muster, Abbildungen und Maßangaben in Katalogen und Prospekten sind annähernde Werte und keine Beschaffenheitsgarantien. Eine zugesagte oder garantierte Leistung gilt auch dann als erfüllt, wenn die erzielte Leistung 10 % von der Zusage oder Garantie abweicht. Änderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung erst mit Lieferung oder schriftlicher Auftragsbestätigung von TC zustande. Der Kunde bleibt 1 Monat an seine Bestellung gebunden. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, werden für TC nur mit schriftlicher Bestätigung verbindlich.

Enthält die Annahmeerklärung oder Lieferbescheinigung Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstige Änderungen gegenüber der Bestellung des Kunden, so gilt das Einverständnis des Kunden als gegeben, wenn dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

II. Preise / Zahlung

Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Verladung, Fracht, Entladung, Transportversicherung, Montage, Zoll, sonstige Abgaben und Nebenkosten sowie Umsatzsteuer. Mangels besonderer Vereinbarung gelten jeweils die Preise der am Tag der Lieferung gültigen Preisliste von TC. Rechnungen von TC sind innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

Der Versand erfolgt ohne Gewährleistung der billigsten Versandart auf Kosten und Gefahr des Kunden, sobald die Sendung eigenes oder beauftragtes Lager verlässt. Das gilt auch bei Transport durch eigene Fahrzeuge oder bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar. Leergebinde sind Eigentum von TC.

Bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere Zahlungsverzug oder Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden, kann TC Vorauszahlung des Kunden verlangen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich weiterer Lieferungen geltend machen. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

III. Lieferzeit / Lieferverzögerung

Lieferzeitangaben sind nur annähernd und unverbindlich, sofern sie von TC nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf das Werk von TC verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt nicht bevor alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und nicht vor Eingang der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen etc. und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Dies gilt nicht, soweit TC die Verzögerung zu vertreten hat.

Die Einhaltung der Lieferzeiten steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt TC baldmöglichst mit.

Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, auch Streik oder Aussperrung sowie sonstige Ereignisse, die die eigene Fertigung oder die der Vorlieferanten erschweren, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, geben TC, soweit TC dies nicht zu vertreten hat, auch innerhalb des Verzugs das Recht, die Lieferzeiten entsprechend der

Beeinträchtigung zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt TC baldmöglichst mit.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Abnahmeverzuges ein oder ist der Kunde für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

Setzt der Kunde TC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder TC noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung übernommen hat. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand infolge von Umständen, die TC nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

V. Eigentumsvorbehalt

TC behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art u. ä. – auch in elektronischer Form – alle Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung von TC zugänglich gemacht werden.

TC behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Auftrag vor.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist TC berechtigt, die Vorbehaltsware bei gleichzeitiger Erklärung des Rücktritts zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt TC, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

TC behält sich an der Ware das Eigentum ferner bis zur vollständigen Bezahlung aller – auch der künftigen – Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung und Saldoforderungen aus Kontokorrent vor.

Der Kunde ist zur Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang an TC ab. Der Kunde ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung ermächtigt.

Der Kunde ist verpflichtet, TC von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware oder auf die an TC abgetretenen Forderungen sofort zu benachrichtigen, Kosten einer Intervention gehen zu Lasten des Kunden. Sofern die Sicherheiten den Betrag der Forderungen von TC um mehr als 20 % übersteigen, wird TC diese auf Verlangen nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

Mit Erfüllung der Forderung von TC einschließlich aller Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf den Kunden über.

VI. Mängelansprüche

Der Kunde hat die Ware nach Erhalt gem. den Vorgaben des § 377 UGB zu untersuchen und Mängel binnen angemessener Frist zu melden. TC übernimmt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, keine Gewähr für die Einhaltung etwaiger besonderer für den Betrieb des Kunden geltender Vorschriften jedweder Art.

Für Sach- und Rechtsmängel der Ware leistet TC unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Alle diejenigen Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von TC nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist TC schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von TC.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei TC sofort zu verständigen ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von TC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Zur Vornahme aller TC notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit TC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist TC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt TC – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzes einschließlich des Versandes. TC trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von TC eintritt.

Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn TC – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine TC gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. 2 dieser Bedingungen. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Bedienung oder Lagerung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische, elektrische oder umweltbedingte Einflüsse – sofern sie nicht von TC zu verantworten sind. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung von TC für die daraus entstehenden Folgen.

VII. Haftung

1. Wenn die Ware durch Verschulden von TC infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Abschnitte VI und VII. 2 entsprechend.

2. Für Schäden haftet TC – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

a. bei Vorsatz,

b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,

c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,

d. bei Mängeln, die TC arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit TC garantiert hat,

e. für eine übernommene Beschaffenheitsgarantie,

f. bei Mängeln der Ware, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet TC auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Diese Beschränkungen gelten nicht, soweit weitergehende Schäden durch die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Kunde ist verpflichtet, in branchen- und strukturüblichem Umfang eigene Versicherungen zu unterhalten (z. B. insbesondere Betriebsausfallversicherung). Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Die Ware darf nur in demjenigen Staat Verwendung finden, für den sie bestellt ist. Ein Reexport erfolgt auf eigene Verantwortung und Haftung des Kunden.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadenersatzansprüche nach Abschnitt VII. 2 gelten die gesetzlichen Fristen.

IX. Schlussbestimmungen

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des gesamten Vertrages nicht.

Es gilt österreichisches Recht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Tensid-Chemie VertriebsgmbH., diese ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

Stand: 01.01.2007